

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Sozialamt</b>	Nr. <b>103/2019</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG – BTHG)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Herr Kockmann, LWL	19.06.2019

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Zum 01.01.2020 tritt die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr der Sozialhilfe sondern dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - zugeordnet. Damit verbunden ist eine Trennung der Fachleistungen (Eingliederungshilfe) und der existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe).

Ebenfalls werden die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in NRW (AG BTHG) ab 01.01.2020 neu festgelegt. Danach werden die Kreise und kreisfreien Städte für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig sein.

Dies gilt nicht für Eingliederungshilfeleistungen, die für diese Personen

- über Tag und Nacht,
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
- im Rahmen der Frühförderung

erbracht werden.

Herr Kockmann, Abteilungsleiter des LWL Inklusionsamtes Soziale Teilhabe, wird zur Umsetzung des BTHG und AG BTHG mündlich berichten.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat